

Hinweis zum Schutz Ihrer Personendaten

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, wie Ihre Personendaten bearbeitet werden und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben.

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Diese Daten können erhoben, erfasst, verwendet, aufbewahrt, verändert, bekannt gegeben, verbreitet, archiviert, gelöscht oder vernichtet werden. Diese Vorgänge bezeichnet man als Verarbeitung von Personendaten.

1. Wer bearbeitet meine Daten und an wen werden sie weitergeleitet?

Für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist die Gemeinde verantwortlich, bei der Sie Ihr Unterstützungsgesuch einreichen (nachfolgend: die betreffende Gemeinde).

Ihre Personendaten werden von der betreffenden Gemeinde erfasst und bearbeitet. Zugang zu Ihren Personendaten haben nur die von der öffentlichen Behörde bezeichneten Mitarbeitenden, die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf zugreifen müssen.

Nachdem Ihre Personendaten erhoben (dies zum nachfolgend unter Punkt 2 aufgeführten Zwecken) und auf ihre Gültigkeit kontrolliert wurden, werden sie an die Kommission zur Verwaltung des Hilfsfonds (KVH) weitergeleitet, die sich um die Koordination der Finanzhilfeaktionen mit den Hilfsorganisationen kümmert (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. f Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, der die gesetzliche Grundlage für eine Bearbeitung bildet). Ebenfalls weitergeleitet werden die Daten an die Hilfsorganisationen, die Beiträge zur Deckung gewisser Kosten in Zusammenhang mit den im Sommer 2024 aufgetretenen Schäden anbieten.

In konkreten Fällen können Ihre Personendaten an Behörden auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt notwendig sind. Hierbei gilt, dass die Mitarbeitenden der öffentlichen Behörden ans Amtsgeheimnis gebunden sind.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck werden meine Personendaten bearbeitet?

Ihre Personendaten werden im Rahmen der Koordination der Finanzhilfeaktionen mit den Hilfsorganisationen verwendet (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, welches die gesetzliche Grundlage für eine solche Bearbeitung bildet).

3. Welche Datenkategorien werden bearbeitet und wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Die betreffende Gemeinde bearbeitet folgende Datenkategorien: Identitätsdaten, Kontaktdaten, Zusammensetzung des Haushalts, Steuer- und Finanzdaten und Versicherungsdaten. Je nach Fall kann die Gemeinde auch Daten zu Fahrzeugausweisen oder zur Tätigkeit eines Eigentümers innerhalb einer juristischen Person bearbeiten.

Ihre Daten werden für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Auszahlung der Finanzhilfe erforderlich ist, jedoch maximal zwei Jahre nach ihrer Erhebung.

4. Wie kann ich meine Rechte ausüben?

Sie haben das Recht, auf die Sie betreffenden Personendaten, welche die betreffende Gemeinde bearbeitet, zuzugreifen. Unter gewissen Umständen haben Sie ausserdem das Recht, die Berichtigung, Unterlassung oder Einschränkung der Verarbeitung, Sperrung und Löschung der Sie betreffenden Personendaten zu verlangen.

Um Ihre Zugangsberechtigung und gegebenenfalls andere Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an die betreffende Gemeinde.

Recht	Gesetzliche Grundlage	Wie kann ich meine Rechte ausüben?
Informations- und Zugangsberechtigung	Art. 31 GIDA	schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Gemeinde, wobei die Identität nachzuweisen ist
Berichtigung oder Vernichtung falscher Personendaten	Art. 33 GIDA	schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Gemeinde, wobei der Fehler in den Daten nachzuweisen ist
Beendigung einer widerrechtlichen Bearbeitung, Beseitigung der Auswirkungen einer solchen oder Feststellung des widerrechtlichen Charakters einer Bearbeitung	Art. 33 GIDA	schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Gemeinde, wobei widerrechtlicher Charakter der Bearbeitung nachzuweisen ist
Einspracherecht gegen die Bearbeitung von Daten	Art. 34 GIDA	schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Gemeinde, wobei das schutzwürdige Interesse glaubhaft zu machen ist
Widerspruchsrecht gegen die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	Art. 22 Abs. 4 GIDA	schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Gemeinde, wobei das schutzwürdige Interesse glaubhaft zu machen ist

Wenn Sie mit der Antwort auf Ihr Begehren nicht einverstanden sind, können Sie sich an den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden und eine Mediationsverhandlung verlangen.

Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
 Avenue de l'Industrie 8
 1870 Monthey
 Tel.: 027 607 18 70
 E-Mail: prepose@admin.vs.ch

5. Bekanntgabe Ihrer Daten und Zustimmung

Mit der Unterzeichnung des Formulars stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Daten an die KVH und die Hilfsorganisationen zu (Art. 22 Abs. 1 Bst. b GIDA), dies für die oben unter Punkt 2 aufgeführten Zwecke, namentlich für die Koordination der Finanzhilfeaktionen (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. f Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen).

6. Bin ich dazu verpflichtet, Ihnen meine Personendaten bekannt zu geben?

Nein, Sie sind nicht dazu verpflichtet, uns Ihre Personendaten bekannt zu geben. In diesem Fall kommt Ihr Dossier aber nicht für die von den Hilfsorganisationen angebotene finanzielle Unterstützung in Frage.

7. Sicherheit Ihrer Personendaten

Die betreffende Gemeinde, die Kommission zur Verwaltung des Hilfsfonds (KVH) und die Hilfsorganisationen, an die Ihre Daten durch Ihre Zustimmung bekannt gegeben werden, verpflichten sich, Ihre Daten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, missbräuchlicher Nutzung, unbefugten Zugang oder Veränderung zu schützen.